Rabbinische Gutachten

betreffs der vom Vorstande der isr. Cultus-Gemeinde

in Wien,

am 21. Jänner l. J.

gefaßten und zur Ausführung gebrachten

Reformbeschlüsse.

Nebst einem Vorwort

von

Salomon Spitzer.

3/

Wien 1872.
Verlag von Herzfeld u. Bauer, Praterstraße 12.
Preis 30 kr. ö. W. = 6 Sgr.
Druck von Paul Gerin, Circusgasse 13.

Vorwort.

Um Zijon's willen schweig' ich nicht,
und um Jerusalem's willen ruhe ich nicht,
bis wie Lichtglanz hervorgeht sein Heil,
und seine Hilfe wie eine Fackel brennt.
(Jesaia. 62. 1.)

In vorliegendem Hefte übergebe ich der Oeffentlichkeit die Gutachten von mehreren hundert Rabbinen des In- und Auslandes, betreffs der vom Vorstande der Wiener israel. Cultusgemeinde am 21. Jänner l. J. gefaßten Reformbeschlüsse.

Zu welchem Zwecke diese Gutachten eingeholt worden?

Zu welchem Behufe ich deren Veröffentlichung veranlasse?

Es ist dies eine Doppelfrage, zu deren ungesäumter Beantwortung ich mich schon aus dem Grunde genöthigt sehe, damit die auf jüdisch-religiösem Gebiete leider ohnehin herrschende Begriffsverwirrung hiedurch nicht noch vergrößert werde. — Gutachten von Fachmännern werden häufig zu dem Zwecke eingeholt, um für Fragen, über die eine mehr oder minder weit auseinandergehende Meinungs-Divergenz sich geltend macht, ein von kompetenter Seite ausgehendes und darum als normgebend zu betrachtendes Urtheil zu erhalten.

Gegen eine analoge Auffassung des Zweckes nachstehender Gutachten muß ich mich im Vorhinein auf's Entschiedenste und Feierlichste verwahren. In Bezug auf die Reformbeschlüsse der Wiener israel. Cultus-Gemeinde konnte und kann von irgend einer Meinungs-Divergenz gar nicht ernstlich die Rede sein.

Nicht minder als die orthodoxen Juden sind auch die Reformer

vollkommen überzeugt, daß die Gebetstücke, welche den eigentlichen Gegenstand erwähnter Reformbeschlüsse bilden, laut Vorschrift der jüdischen Lehre, wie sie in den Religions-Codices enthalten sind, in der Synagoge beibehalten und in überkommener Weise rezitirt werden müssen.

Nicht um eine Meinungs-Divergenz handelt es sich hier sonach; der Unterschied zwischen beiden Partheien besteht vielmehr in Folgendem:

Die orthodoxen Juden beharren auf echtjüdischem Boden, wie derselbe ihnen durch mehrtausendjährige Ueberlieferungen als der wahre, unverfälschte bezeichnet wurde, weshalb sie auch die in den Religions-Codices enthaltenen Lehren hinsichtlich ihres religiösen und kultuellen Lebens als unverbrüchliche, ewiggeltende Normen erachten. Anders jedoch die Reformer. Diese haben den Boden des alten traditionellen Judenthums verlassen, verleugnen die Autorität der von der Gesammtjudenheit anerkannten und angenommenen Religions-Codices und anerkennen fürs religiöse und kultuelle Leben keine andere Normen, denn ihre eigenen jeweiligen Reformbeschlüsse, welche als Ausflüsse einer wetterwendischen kultusvorständlichen Laune natürlich mit jedem Tage wechseln und mit jedem Tage neue Formen und Gestaltungen annehmen können. Durch Obiges ist der Unterschied zwischen der orthod. Judenheit und den Reformern klar und deutlich präzisirt; die Anführung weiterer äußerer Merkmale würde nach dem Gesagten als rein überflüssig erscheinen. Streitigkeiten über religiöse und kultuelle Angelegenheiten zwischen den orthodoxen Juden und den Reformern können mithin nicht als der Ausfluß von Meinungs-Divergenzen, die sich durch Aussprüche bewährter und vertrauenswürdiger Fachmänner ebnen ließen, erachtet werden, — sondern als die natürliche Consequenz der wesentlich verschiedenen Standpunkte, welche die resp. Partheien einnehmen. Unter diesen Umständen gewinnt es fast den Anschein, als wären nachstehende Gutachten für die orthodoxen Juden überflüssig, den Reformern gegenüber hingegen total fruchtlos; für die orth. Juden überflüssig, da sie von der Unzulässigkeit, ja Verwerflichkeit dieser Reformbeschlüsse auch früher überzeugt waren; gegenüber den Reformern fruchtlos, da sie notorisch solchen Gutachten keinen Werth beimessen, die keine andere Autorität sich vindiziren, als daß sie auf den in den jüdischen Religions-Codices enthaltenen Lehren basiren. Und doch haben diese Gutachten einen

höchst wichtigen Doppelzweck, nämlich: einen allgemeinen und einen speciellen.

Der allgemeine Zweck: Die antijüdischen Beschlüsse der sogenannten Synoden in Leipzig und Augsburg sind männiglich bekannt, und wäre es nutzlose Zeitvergeudung, zur Charakterisirung derselben hier ein Wort zu verlieren. Nicht minder bekannt ist's, daß die Wiener kultusvorständlichen Reformbeschlüsse in erster und letzter Linie auf erwähnte Synodalbeschlüsse sich stützen. Durch den konkreten Fall der Wiener Reformen wurde den orth. Rabbinen des In- und Auslandes die geeignetste Gelegenheit geboten, die bereits gefaßten Synodalbeschlüsse, wie die Bestrebungen und Endziele der Rabbiner-Versammlungen in Deutschland von jüdisch-religiösem Standpunkte aus zu kennzeichnen, da das einstimmig verdammende Urtheil von circa 400 Rabbinen, welches gegenwärtig gegen die Wiener Reformen gefällt wurde, in noch entschiedenerer Weise und in noch höherem Maße die sogenannte Synode und deren Träger trifft, die in ihren antijüdischen Bestrebungen keine Grenzen, keine Schranken kennen. Dies der allgemeine Zweck der Veröffentlichung dieser Gutachten, die in ihrer Bedeutung und Tragweite unberechenbar sind, da sie unter göttlichem Beistande wesentlich dazu beitragen dürften, selbst der nicht mehr streng orth. Judenheit endlich die Augen zu öffnen über die verwerflichen Intentionen und Endziele jener Männer, die es sich zur traurigen Lebensaufgabe gemacht, das altehrwürdige und heilige Gebäude der göttlichen Lehre in einen Schutthaufen zu verwandeln, um auf dessen Ruinen eine frivole Travestie des Judenthums als Panier der Zukunft erscheinen zu lassen. Die Judenheit in Nah und Fern dürfte durch diese Gutachten, durch diese feierliche Kundgebung von Seite der würdigsten Träger der Gotteslehre inne werden, wohin das Streben der Mitglieder jener sog. Synode geht, welche die alte jüdische Synagoge in einen Reformgötzentempel umwandeln möchten, um in demselben als „Hohepriester der Verlogenheit" einherparadiren zu können. — Dies der allgemeine Zweck der Kollektiv-Manifestation von Männern, welche vermöge ihres gesetzestreuen jüdischen Lebens, ihrer hervorragenden umfassenden Gelehrsamkeit ihrer ersprießlichen und segensreichen Wirksamkeit das ungetheilte Vertrauen ihrer Glaubens- und Gesinnungsgenossen vollkommen verdienen, das in ihnen mit Recht sich konzentrirt.

Der spezielle Zweck: Die Reformer und die Orthodoxen waren

wohl in gleichem Maße überzeugt, daß die auf die bewußten Gebetstücke bezüglichen Reformbeschlüsse des Wiener israel. Cultus-Vorstandes von jüd. gesetzlichem Standpunkte unstatthaft sind. Doch die rabbinischen Gutachten verkünden den schweren, den Quellen der jüd. Religionslehre entspringenden Ausspruch, wonach die in Rede stehenden Reformbeschlüsse von so tiefgreifender Natur sind, daß die Anhänger derselben den jüdischen Boden verlassen, und es daher keinem gesetzestreuen Juden religiös-statthaft sei, mit solchen Individuen in einem und demselben kultusgemeindlichen Verbande zu bleiben. Diese Gutachten, dieser einstimmige Ausspruch, wonach die Wiener Reformbeschlüsse das Wesen des Judenthums in einer Weise alteriren, daß die Anhänger derselben als aus dem jüdischen Religionsverbande ausgetretene Renegaten zu betrachten sind hat es bewirkt, daß die hier wohnenden gesetzestreuen Juden, nachdem sie der Reformgemeinde alle und jede Zusammengehörigkeit mit derselben gekündigt, in der Konstituirung einer besonderen autonomen jüd.-orth.-Gemeinde rüstig fortschreiten und keine Opfer an Mühe, Zeit ꝛc. scheuen, wo es sich darum handelt, das mit Eifer und aus tiefinniger Ueberzeugung begonnene Gotteswerk einer erfreulichen Vollendung entgegen zu führen.

Dies der specielle Zweck dieser Gutachten. Und nun möge mir gestattet sein, an dieser Stelle eine retrospektive Betrachtung über die Genesis der hiesigen vielbesprochenen Reformbeschlüsse zu dem Zwecke zu machen, um einerseits der Oeffentlichkeit den Standpunkt klar darzulegen, den die hiesigen Orthodoxen der nunmehrigen Wiener Reformgemeinde gegenüber einnehmen, anderseits aber, um überhaupt das von jüd. religiösem Gesichtspunkte einzig korrekte Vorgehen Ersterer von Seite der hohen Behörde, welche die Wahrheit und Gerechtigkeit zu unterstützen berufen ist, gebilligt zu sehen.

Schon im Jänner v. J. drangen einige Reformsüchtige im Schoße der hiesigen Kultus-Repräsentanz auf eine Reform des öffentlichen Gottesdienstes, resp. auf Eliminirung der auf den Wiederaufbau Jerusalems, die Ankunft des Messias, und die Wiedereinführung des Opferkultus bezughabenden Gebetstellen im Sinne und Geiste der famosen und berüchtigten sogenannten Synodal-Beschlüsse. Schon damals wurden diese Reformen zum Beschlusse erhoben doch — blieben dieselben momentan auf dem Papiere stehen.

Die gerechte Indignation und die sittliche Entrüstung, welche in Folge dieses Attentates auf die durch Jahrtausende hochgehaltenen Gebetstücke jedes jüdischen Gemüthes sich bemächtigten, aus dessen Innern noch nicht der letzte Funke jüdischen Glaubens geschwunden, haben die Herren Reformer ziemlich eingeschüchtert. An der Spitze des Vorstandes stand damals als Präses der ebenso umsichtige als erfahrene, und jede Neuerung auf religiösem Gebiete nach Kräften zurückhaltende Baron Königswarter, seligen Andenkens. Kraft seines vielvermögenden Einflusses gelang es demselben auch, für die ihm anvertraute Gemeinde, nebst der Integrität der gottesdienstlichen Gebete auch den Frieden zu retten. Man gab sich nun allenthalben der Hoffnung hin, daß die Reformbeschlüsse ein für allemal zu Grabe getragen und für alle Zeiten eingesargt worden seien. Man war denn auch zu einer solchen Hoffnung um so mehr berechtigt, als der zu jener Zeit von mehreren hundert Gemeindemitgliedern dem Cultusvorstande eingereichte Protest demselben leicht die Ueberzeugung verschaffen konnte, daß schon der leiseste Versuch einer Inauguration der projektirten oder beschlossenen Reformen unbedingt eine Spaltung der Gemeinde zur Folge haben müßte. Ueberdies hat es die Orthodoxie ihrerseits auch nicht an eindringlichen Belehrungen und Ermahnungen in Wort und Schrift fehlen lassen. Auf der Kanzel sowohl, als in den jüd. orthod. Journalen ermangelte sie nicht ihren wohlgemeinten Mahnruf ertönen zu lassen. Durch klare, einleuchtende Argumentationen lieferte sie den Beweis, daß die Bestimmungen unseres Religionsgesetzes durch die Annahme und Durchführung der gefaßten Reformbeschlüsse verhöhnt würden. Wir haben es zur Evidenz bewiesen, daß es uns zur unabweisbaren Pflicht würde, im Falle der Durchführung der Reformbeschlüsse, aus dem Verbande einer Gemeinde scheiden zu müssen, welche ihren jüdischn Charakter aufgegeben und in Folge dessen auch ihre Existenzberechtigung als jüdische Cultus-Gemeinde selbstverständlich verwirkt. All dies hätte die hiesige orthodoxe Judenheit doch zu der Hoffnung berechtigt, daß die „schwarzen Punkte“ am Himmel der Wiener jüdischen Gemeinde sich nicht blos momentan verzogen, sondern total geschwunden, und anstatt des herangezogenen unheimlich grausigen Gewitters, der Horizont für die Dauer im Strahlenmeere der heitern Friedenssonne erglänzen werde.

Leider stellten sich unsere diesbezüglichen Hoffnungen und Erwartungen, denen wir uns bisher um so eher hingaben, als wir

den Gegnern einerseits mehr Gefühl zur Schonung der religiösen Intressen und Ueberzeugungen Anderer, anderseits hingegen mehr Takt und Umsicht dort zutrauten, wo es sich um Erhaltung des Gemeinde-Friedens handelt, als leere Illusionen heraus. Der Tod des sel. Baron K. galt den Stürmern als Signal zur Erneuerung der Aktion. Die Pietät, die man für den um die Wiener Gemeinde hochverdienten Heimgegangenen — denn doch einige Zeit mindestens — hegen und pflegen sollte, fand schon an den Pforten des Friedhofes ihre Grenzen, und die letzte Scholle Erde, die man auf dessen frisches Grab geworfen, sie involvirte denn auch im buchstäblichen Sinne des Wortes die „letzte Ehre," welche man dem verdienstvollen Präses der Wiener isr. Kult-Gemeinde „pflichtschuldigst„ erwiesen.

Denn kaum war dessen Grab geschlossen, als Herr Dr. Ignatz Kuranda an die Spitze des Kultusvorstandes gehoben wurde; ein Mann von hervorragender sozialer Stellung, dessen Intentionen jedoch in religiöser Beziehung denen seines verblichenen Vorgängers schnurstraks zuwiderlaufen. In diesen Mann setzten nun die Reformer all ihre Hoffnungen und leider — sie haben sich nicht getäuscht.

Schon am 21. Jänner l. J. wurde unter dem Präsidium Kuranda's der Beschluß gefaßt, sämmtliche auf die Zukunft Israels bezughabenden Gebetstellen im Schmone-Eßre (18 resp. 7. Benedictionen) so wie die sonstigen Gebete um Rückkehr nach Jerusalem und Wiederherstellung des Opferkultus ꝛc., in den Gemeinde-Bethäusern (sogenannten Tempeln) nicht mehr laut rezitiren zu lassen.

Wird nun in Erwägung gezogen, daß die von den Reformern beanständeten Gebete von den Männern der großen Synagoge herrühren, von Männern, unter denen mehrere Profeten waren; zieht man ferner in Erwägung, daß die Grundlage dieser Gebetstellen eine Gottesverheißung ist, welche unsere unter Druck und Elend, unter Hohn und Spott schmachtenden Vorfahren Jahrtausende hindurch aufrichtete, und ihnen den in der Geschichte der Menschheit beispiellosen Muth und die Ausdauer einflößte, den größten Gefahren zu trotzen und dem Feuer- und Flammentode in Gottesergebung ruhig entgegenzugehen, zieht man endlich in Erwägung, daß diese Gebete auf einer Glaubenswahrheit beruhen, deren Negation eine Leugnung der Gottes-Offenbarung involvirt; zieht man all dies in Erwägung,

dann weiß man wahrlich nicht, ob man über die Kühnheit, oder die Sinnlosigkeit mehr staunen soll, welche diese unseligen Reformbeschlüsse in Anregung, und später sogar zur praktischen Durchführung gebracht.

Indessen ist es eine müßige Frage, ob Unwißenheit oder Keckheit einen hervorragenden Antheil an den Beschlüssen hatte, welche die Wiener Cultusgemeinde zu einer unjüdischen gemacht. Die Erfahrung lehrt ja, daß bei den neologen Bestrebungen im Schooße der jüdischen Gemeinden stets Arroganz und Ignoranz auf's innigste mit einander verbunden sind. Was speziell die Wiener Reformer betrifft, so dürften es gewiß nur die Wenigsten unter ihnen sein, welche Inhalt, Sinn und Bedeutung jener Gebetstücke verstünden, die ihrer zügellosen Reformsucht leider zum Opfer gefallen. Die erleuchtete Versammlung war zum Theile aus Männern zusammengesetzt, die aneinander die sehr bezeichnende, naive Frage richteten, „Sie, was für Gebete sind die, deren Streichung hier beantragt wird?" — Ich theile dies nach mündlichem Referate eines Vorstandsmitgliedes mit.

Diese grandiose Unwissenheit könnte fast zur theilweisen Entschuldigung jenes Theiles unserer Reformer dienen, der selbst nicht in Klarem darüber war, was in der Versammlung, was im Rathe der Reformweisen angestrebt wird, und die bedauerliche Tragweite dessen nicht erfaßte, wozu derselbe durch Abgabe seiner Stimme mamelukenartig beigepflichtet; allein wie traurig, wie deprimirend ist's, wenn Männer, die vom Judenthume, wie angeführter Fall zeigt, keine blaße Ahnung haben und denen die Gotteslehre ein versiegeltes Buch ist, es wagen, über jüd. relig. gesetzliche Vorschriften, über eminent relig. kultuelle Anordnungen, die seit Jahrtausende bestehen und in Israel stets als heilig und unversehrbar gehalten wurden, zu Gericht zu sitzen, und endgiltig beschließen zu können, sich ein Recht vindiziren. — Ja es ist höchst deprimirend, es ist geradezu empörend, wenn an der Religion Israels zu mäkeln, selbst solche Individuen sich anmaßen, welche in ihrer Ignoranz nicht einmal den ebenso sinnlosen als nichtigen Einwand zu ihrer Rechtfertigung erheben können: der Inhalt dieses oder jenes Gebetes ist mit meinem innern Bewußtsein, mit meiner religiösen Ueberzeugung und Anschauung nicht vereinbar. Diese können auch diese scheinbare Rechtfertigung für sich nicht in Anspruch nehmen, da sie ja Inhalt

und Bedeutung jener Gebete nicht kennen, zu deren Verdrängung sie, wenn auch gleichsam nur automatisch, redlich mitgewirkt. Und jene Herren, die den Inhalt der von ihnen perhorreszirten Gebete wohl kennen — womit haben sie ihre diesbezüglichen Reformen motivirt?

Wahrlich! Wir wären fast versucht, die Behauptung aufzustellen, daß die bei dieser Gelegenheit entwickelten Motive einen sträflicheren und schwärzern Verrath involviren, als das an den bewußten Gebetstücken vollführte Reform-Attentat selbst. Die Gebete um Rückkehr nach dem heil. Lande, um Wiedererbauung Jerusalems, um Herstellung des Opferkultus und Restauration der Dynastie David's — so ungefähr lautete die Motivirung — müssen eliminirt resp. dürfen nicht laut rezitirt werden, weil alle diese Verheißungen aus dem Volksbewußtsein geschwunden; es glaubt Niemand mehr an deren einstige Erfüllung, weßhalb es eine Sünde sei, diese Gebete, deren Inhalt eine Lüge, nach wie vor laut zu rezitiren, da dies doch offenbar nur als sträfliche Gotteslästerung betrachtet werden müßte.

„In Berücksichtigung unserer Loyalität gegen Thron und Vaterland ist es unstatthaft, Gebete gen Himmel empor zu senden, deren Inhalt mit unseren staatsbürgerlichen Pflichten und Gefühlen geradezu unvereinbar sind; wir sind emanzipirt und müssen unser nunmehriges Vaterland mit patriotischer Innigkeit und Hingebung lieben. Ist aber ein Gebet z. B. um Rückkehr nach dem heil. Lande mit dem wahren Patriotismus vereinbar? Und involvirt nicht das Flehen um die Restauration der david'schen Dynastie einen Verrath?" — So ergibt sich die Motivirung der Reformbeschlüsse aus den öffentlichen Reden in den kultusvorständlichen Berathungen, die der Beschlußfassung v. J. vorangingen.

Schon in meiner am 4. Februar v. J. in der Schiff-Synagoge gehaltenen und auch im Drucke erschienenen Rede habe ich diese, von der vollendetsten Apostasie und der schwärzesten Denunziationssucht, in gleichem Maße zeugenden Einwürfe in eingehender und fast erschöpfender Weise entkräftet. Bei dieser Gelegenheit jedoch mögen nur folgende kurze Bemerkungen, resp. Ergänzungen Erwähnung finden. Was die zweite Einwendung, was nämlich den Loyalitätspunkt betrifft, da wüßten wir wahrlich nicht, gegen wen wir uns, gegen wen wir diese Gebete vertheidigen sollen. Diese Gebetstücke sind nicht neue; denn nicht wir, sondern unsere von Gott inspirirten Ahnen haben selbe bereits vor mehr denn zwei Jahrtausenden ein-

geführt. Seit der Zeit der Abfassung und Annahme dieser Gebetstücke wurden unsere Vorfahren in Feindes Land exilirt. Als Kriegsgefangene, schutzlos, Verfolgungen und Todesgefahren ausgesetzt, mußten sie dann von Staat zu Staat wandern; doch überall, wohin sie auch kamen, sie hielten hoch die heilige Thora, das einzige Gut, das sie aus den Trümmern des zusammengestürzten Gottesstaates gerettet. Ja unter den Augen unzähliger Spione, Angeber und Denunzianten hielten sie diese Thora hoch, in der die göttliche Verheißung in Flammenschrift prangt: „Und Er wird dich wieder sammeln aus all den Völkern, dahin der Ewige dein Gott dich zerstreut „hat. Wenn deine Verstoßenen sein werden am Ende des Himmels, „so wird von dorther der Ewige dein Gott dich sammeln und von „dorther dich holen. Und der Ewige dein Gott wird dich bringen in „das Land, das deine Väter besässen, und du wirst es besitzen, und „Er wird dir wohlthun und Dich vermehren mehr als deine „Väter".

Und im Sinne dieser und ähnlicher Verheißungen wurden auch die Gebete laut vorgetragen, laut vor aller Welt, ohne deshalb der Illoyalität geziehen worden zu sein. Die Scharen von Spionen und Judenhetzern aller Zeiten, Länder und Staaten vermochten nicht, aus diesen Gebeten um die Zukunft Israels durch Gott selbst herbeigeführt, um das Eintreffen jenes Zeitpunktes, für den die allgemeine Erleuchtung und moralische Erhebung aller Völker der Erde verheißen wird, irgend welche antidynastische Gesinnung zu deduziren. Und nun sollten Gebete, welche in den finstern Zeiten des Glaubenshasses und der Verfolgungen unbeanständet geblieben, heute in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts als unpatriotische, als illoyale Kundgebungen erachtet werden können! — Solch grundlose, gehässige Verdächtigungen sollten etwa hierorts Anklang finden können? Hier, in dem glorreichen österreichischen Kaiserstaate, welcher die freie Ausübung aller Kulte, welcher die Gleichheit aller Staatsbürger ohne Unterschied der confessionellen Angehörigkeit zu den unerschütterlichen Grundpfeilern seiner Verfassung, zu seinen ersten und vorzüglichsten Existenzbedingungen zählt! Nein, diese perfide Anklage, die den Wiener Reformern immerdar zum unauslöschlich-traurigen Ruhme gereichen wird, war notorisch nicht ernst gemeint. Die Verdächtigungen des Unpatriotismus und der Illoyalität, sie waren offenbar nicht an die Adresse der Polizei gerichtet, sondern

an die der orthodoxen Juden, welche man mit einem leeren Hirngespinste, mit der ungegründeten, bodenlosen Furcht vor der Polizei einzuschüchtern, und von dem unerschütterlichen Glauben an die Göttlichkeit der Thora wankend zu machen glaubte. Doch die Herren Reformer haben sich mit dieser Drohung verrechnet, es war diese gründlich eine lächerliche. Das wahre Judenthum hat keinen Grund seine Lehre, seine Gebete, seine religiösen und kultuellen Institutionen seine Wünsche und Gefühle für die Zukunft und seine innersten Herzensregungen vor der Welt zu verheimlichen. Die jüdische Religion befiehlt Gehorsam und Treue, unbedingten Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt, gegen die Landesgesetze und gegen sämmtliche Behörden. Und hierin liegt der Grund, daß die gesetzestreuen Anhänger des alten Judenthums die Verdächtigungen ihrer neuerungssüchtigen Gegner nicht zu fürchten haben, sich getrost auf das Zeugniß der Geschichte verlassen können, die bestätigt, daß diejenigen Juden, welche auf die einstige Verwirklichung der durch die Propheten verkündeten meßianischen Verheißungen hoffen, und die Treue gegen den Staat, in dem sie leben, auf Grund ihres Religionsgesetzes als eine von Gott gebotene Pflicht betrachten, hinsichtlich der Loyalität, hinsichtlich der Zuverlässigkeit in Ausübung der Bürgerpflichten, hinsichtlich der Opferwilligkeit und Hingebung für die Staatsinteressen das prüfende Auge der Zeitgenossen nie zu scheuen hatten.

Wenn nun die Reformer behaupten, die Rezitirung gewisser Gebete sei unstatthaft, so können wir keine andere Absicht herausfinden, als anstatt den Glauben den Unglauben zu fördern, die diesen Gebeten innewohnenden göttlichen Verheißungen zu verleugnen, und consequenter Weise dem gänzlichen Abfalle vom Judenthume resp. der Verleugnung der Göttlichkeit der jüd. Lehre, der „Thora" überhaupt, die Wege zu ebnen, und im Judenthume der Idee Geltung zu verschaffen, daß die Profeten, die vor Jahrtausenden das Gotteswort verkündeten, falsche Profeten und nicht Gottesboten gewesen seien. Doch dies führt uns zum ersten Punkt zurück; und hier finden wir uns plötzlich vor eine Alternative gestellt, die uns zur sofortigen Entscheidung um so eher drängt, als die ganze jüdische Religion damit im engsten Zusammenhange steht. Wir müssen uns selbst vor Allem fragen: sind die Worte in der Thora, Gottesworte oder nicht? Wir können und dürfen betreffs der Antwort keinen Augen-

blick im Zweifel sein; dieselbe lautet einfach und präcis, nach der heil. Schrift: „Und der Ewige redete zu Moscheh: Siehe ich werde zu Dir kommen in der Dichte des Gewölk's, damit das Volk höre, wenn ich mit Dir rede, und auch auf immer Dir vertraue". Vertrauen wir nun auf unseren größten Profeten, und glauben wir es wahrhaft, daß die Worte, die er im Namen Gottes uns verkündet, wirklich von Gott an ihn ergangen sind, dann kann selbstverständlich kein Zweifel bei uns obwalten, ob Gott die Verheißung, die er uns gegeben, auch in Ausführung bringen wird; abermals nach dem Wortlaut der heil. Schrift: „Nicht ein Mensch ist Gott, daß er trüge, oder ein Sohn Adams, daß er bereue. Wie, Er sollte sprechen und nicht halten? Und sollte reden und nicht ausführen?" —

Ebenso müssen wir die Frage an uns richten: Glauben wir, daß alle Profeten, die im Namen Gottes die einstige Erlösung der Menschheit, daß kein Volk gegen das andere das Schwert ziehen wird &c. uns verkündeten, wirklich wahrheitsgetreue Gottesboten waren und daher alle ihre Weißsagungen in Erfüllung gehen müssen, oder nicht? Und auch in Betreff dieser Frage dürfen wir keinen Augenblick in Zweifel sein, vielmehr laut vor aller Welt den Glaubenssatz verkünden „Ich glaube unerschütterlich fest, daß alle Worte der Profeten Wahrheit sind.

Nun komme ich auf die hiesigen Verhältnisse zurück.

Am 21. Jänner d. J. war ich eben im Begriffe, die Kanzel zu besteigen, um über meinen unvergeßlichen Lehrer und Schwager, den großen Gelehrten in Israel, den Preßburger Ober-Rabbiner seligen Andenkens eine Trauerrede zu halten, als mir von einem Vorstandsmitgliede der hiesigen Kultus-Gemeinde die Kunde, betreffs der am selben Tage gefaßten Reformbeschlüsse, mitgetheilt wurde. Erschüttert ob des erlittenen schmerzlichen Verlustes, durch das nur leider zu Früh erfolgte Ableben des erwähnten großen Weisen, mußte ich noch die schreckliche Wahrnehmung machen, daß profane Hände in muthwilliger Weise unsere religiösen Vorschriften zerrissen haben, und Gebete aus dem öffentlichen Gottesdienste verbannten, welche von den Männern der großen Synagoge vor länger denn zwei Jahrtausenden verfaßt, von vielen Millionen unserer frommen und gottergebenen Vorfahren in der langen Generationskette dieser Jahrtausende (wie noch heute in ganz Israel) unter heißen Thränen verrichtet, und von tiefinnigem religiösem Gefühle dieser Gottes-Heroen für alle Zeiten geweiht wurden.

Ich zögerte auch keinen Augenblick und noch am Schluße der Trauerrede theilte ich der andächtigen großen Versammlung von dem Vorgehen des hiesigen Kult=Gem. Vorstandes, von dem Attentate, das derselbe durch diese Beschlüsse am Judenthum beging, mit. Selbstverständlich konnte ich bei diesen Umständen unter keiner Bedingung weiter im Rabbinate der hiesigen KultusGemeinde verbleiben; ich überreichte sofort meine Demission, welche auch angenommen wurde. Nach dem was hier auf jüd.=relig. Gebiete zu unserem größten Leidwesen sich vollzogen — so rief ich meinen Zuhörern gelegentlich zu — sehen wir uns an einen Scheideweg gestellt, wo wir mit unserer Entschließung betreffs der Richtung, die wir einschlagen sollen, nicht zögern dürfen. Bleiben wir nach wie vor im Verbande der bisherigen Kultus= nunmehr aber Reformgemeinde, so involvirt dies stillschweigend unsere Zustimmung zu den eben gefaßten für uns als gotteslästerlich geltenden Reformbeschlüssen; unsere Zustimmung zu der Behauptung, als würde Gott seine Verheißungen nicht in Erfüllung gehen lassen, oder als hätte Er überhaupt gar nie gesprochen, und wären sämmtliche Profeten, die in seinem Namen zu uns gesprochen, Lügner und Betrüger gewesen. Scheiden wir hingegen aus dem Verbande dieser Reformgemeinde sofort und ungesäumt aus, so haben wir hiemit aufs Feierlichste manifestirt, so haben wir hiemit vor Gott und aller Welt bethätigt, daß wir nach wie vor auf echt=jüdischem Boden beharren, und ferner keine Gemeinschaft mit jenen haben wollen, haben dürfen, welche diesen seit Jahrtausenden geheiligten Boden durch Annahme der gefaßten Reformbeschlüsse gleichsam demonstrativ verließen.

Durchdrungen von der unerschütterlichen Wahrheit obiger Sätze, die nunmehr durch die Gutachten von circa 400 Fachmännern, unter denen sich die bedeutendsten Rabbinischen Capazitäten der Gegenwart befinden die eklatanteste Bestätigung gefunden, erklärten sich circa 300 gesetzestreue Juden für den sofortigen Austritt aus der Wiener Reformgemeinde, und für die Constituirung einer eigenen autonomen jüd.=orthod. Gemeinde. Die Constituirungsarbeiten wurden sofort in Angriff genommen und ohne Störungen vollendet, Statuten streng im Sinne und Geiste der jüd. Religions=Codices verfaßt und den maßgebenden Behörden unterbreitet.

Was nun die Entscheidung der hohen Behörde betrifft, glauben die Wiener Orthodoxen sich keiner unberechtigten Hoffnung hinzu-

geben, wenn sie erwarten, hohen Ort's in ihrem pflichttreuen Vorhaben unterstützt zu werden, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Existirt kein Gesetz, wonach auf dem Territorium der Haupt- und Residenzstadt Wien nur eine jüdische Gemeinde bestehen dürfe.

b) Wenn ein derartiges Gesetz oder eine ähnliche Verordnung auch bestünde, so wäre ja jene Gemeinde in ihrer Existenz bedroht, welche den Boden, auf .dem sie bisher ihre gemeindlichen und Korporationsrechte genossen, durch Inaugurirung von hier bisher unbekannten Reformen verlassen.

c) Leben wir gottlob in einem Staate, in dem die unbedingte Religionsfreiheit zum Gesetze erhoben wurde, und unter dem Schutze einer hohen Regierung, die auf Recht und Gerechtigkeit basirt, und eben hierin ihr und des Staates Existenzbedingung erblickt.

Im Kaiserthume Oesterreich, das vorzüglich vermöge seiner Religionsfreiheit im europäischen Staatenconzerte eine solch hervorragende Stellung einimmt, darf kein Bürger zu einer kirchlichen Handlung genöthigt werden. Derselbe kann mithin auch zu keinem kirchlichen oder kultuellen Steuerbeitrage gezwungen werden, da derjenige, der auf die Leistungen irgend einer Kirche verzichtet — und dies ist hier in Oesterreich doch wohl statthaft — nicht gehalten werden kann, zur Erhaltung dieser Kirche beizutragen.

d) Sprechen es ja nachfolgende rabbinische Gutachten einstimmig aus, daß es keinem gesetzestreuen Juden religionsgesetzlich gestattet sei, im Schoße der Wiener Reformgemeinde zu verharren, da diese durch Annahme und Durchführung der von ihrem Kult.-Vorstande gefaßten antijüdischen Beschlüsse den jüdischen Boden verlassen hat. Es ist nicht denkbar, daß angesichts eines so vollgiltigen Ausspruches von Fach- und Berufsmännern, ein Staat, der Gerechtigkeit gegen seine Angehörigen üben will, seinen Bürgern durch eine etwaige Aufnöthigung des Zusammengehörigkeitsverhältnisses zu der apostaten Gemeinde einen unerträglich drückenden Gewissenszwang auferlegen wollte. Eben so wenig ist es mit dem Prinzipe der Religionsfreiheit vereinbar, daß Bürger zu einer Beitragsleistung zu Gunsten einer

kultuellen Einrichtung gezwungen werden können, nach feierlich abgegebener Erklärung, daß die Existenz und die Einrichtungen dieses Kultus mit den religiösen Ueberzeugungen dieser Bürger unvereinbar sind. Die Reformen in der hiesigen Kult.-Gemeinde aber sind nicht nur mit unseren relig. Ueberzeugungen unvereinbar, sondern wird uns von unseren ehrw. Rabbinen, den Trägern unserer Religions-Lehre, ausdrücklich auch das Zusammenbleiben mit solchen Individuen, die einer derartigen Reform angehören, in einem kultusgemeindlichen Verbande, oder eine Beitragsleistung zu einer solchen Reformgemeinde, als Sünde erklärt; und ist es ja offenbar eine Sünde, Dinge geistig oder materiell zu fördern, deren Existenz schon, unserer Auffassung und relig. Anschauung gemäß eine Offenbarungsleugnung involvirt.

e) Die Wiener israelitische Kultus-Gemeinde hatte im Grunde genommen, selbst zur Zeit als sie der gegenwärtig eingeführten Reform noch nicht anheimgefallen und selbst zur Zeit als wir noch kein Staatsgrundgesetz hatten, welches nicht duldet, daß ein Staatsbürger zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werde, wodurch selbstverständlich jeder Steuerzwang auf relig.-kultuellem Gebiete aufhört, kein Recht zur Ausübung eines Kultussteuerzwanges. —

Sie hatte hiezu kein Recht, weil doch Rechte mit Pflichten verbunden sind, die Wiener Cultus-Gemeinde jedoch noch nie daran gedacht zu haben scheint, ihren kultusgemeindlichen Pflichten jenen Mitgliedern gegenüber nachzukommen, welche fast von allen Gemeinde-Instituten keinen Gebrauch machen konnten, machen durften; und doch sind diese es, welche der Gemeinde zur Existenz und zum Fortbestand eine Berechtigung geben.

Eine Cultusgemeinde ist im Grunde genommen nichts anderes denn ein Verein, der von den einzelnen Individuen gleicher religiöser Richtung zu dem Behufe in's Leben gerufen wird, um hiedurch die Befriedigung jener religiösen Bedürfnisse zu erzielen, deren Beschaffung den einzelnen Mitgliedern mit Schwierigkeiten verbunden, oder geradezu nicht möglich ist. Die Wiener israel. Kultus-Gemeinde, welche bis nun auch von den Orthodoxen Steuer eingehoben, hat diese ihre Mission nicht erfaßt, oder eben nicht erfassen wollen. — Die Errichtung und Erhaltung von Synagogen, wo der orthodoxe Jude seine Gebete verrichten kann, und die hiemit verbundene An-

stellung und Erhaltung der Synagogen-Beamten und Funktionäre, blieb bisher ausschließlich Privat-Sache resp. Aufgabe der — an die Gemeinde Cultussteuer zahlenden Orthodoxen. Eine Schule, wo die Jugend zur Kenntniß der jüdischen Lehre, zum Verstandniß der Schriften des überlieferten gesetzlichen Judenthums nach jüd. relig. Vorschrift geführt wird, resp. eine „Thalmud-Thora-Schule", wo Kinder gesetzestreuer Juden Unterricht genießen konnten, zu errichten und zu erhalten, blieb bis nun ausschließliche Sorge der K.-St. zahlenden Orthodoxen. Unbestreitbar sind es diese zwei Institutionen, denen sich in jeder Gemeinde die erste Sorge des Gem.-Vorstandes zunächst zuwendet, und welche als die größte Rubrik im Ausgabs-Budget figuriren; sie gehören zu den hervorragendsten, die Existenzberechtigung einer jüdischen Gemeinde bedingenden Anstalten. Der Vorstand der hiesigen K.-G. hat bis nun diesen Hauptbedürfnissen der steuerzahlenden Orth.-Mitglieder in keiner Weise Rechnung getragen. Ein anderes Institut, welches auch die kleinste jüdische Gemeinde nicht entbehren darf — ein rituelles Frauenbad — besitzt die Wiener israel. K,-Gem. heute nicht mehr eigen. Auch dieses von jüd.-religiösem Standpunkte gerade zu unentbehrliche Institut, glaubte der Vorstand der Cult.-Gemeinde der Privat-Speculation überlassen zu dürfen, die sie ihrer Pflichten — allerdings vertragsmäßig — in dieser Weise entheben sollte. Charakteristisch ist's, daß die Wiener israel. K.-Gem. von dem Inhaber resp. Pächter eines solch' rituellen Frauenbades, der im Grunde genommen ihre Pflichten auf seine Schulter geladen, eine Steuer einhebt, im Betrage von jährl. fl. 300. — Unt.r welchem Rechtstitel diese Steuer eingehoben wird — ist eine Frage, deren Erörterung ntcht hieher aehört.

Es dürften daher die Hauptausgaben der Wiener Kultus-Gemeinde in den Gehalten der Herren Prediger, Cautoren, Bassisten, Chorknab.n nnd Religions-Lehrer ꝛc. ꝛc. zu suchen sein, von denen aber der orthodoxe Jude sich fern hält, und daher bis nun nur Pflichten kannte ohne Rechte genießen zu können. —

Freilich besitzt die hiesige Kult.-Gemeinde mehrere humanitären Anstalten, allein eben Humanitäts-Institute haben bekanntlich keinen speziell-confessionellen Charakter, und wäre es eine bodenlose Ungereimtheit, wollte man die Existenzberechtigung einer Kultus-Gemeinde in deren etwaigen Humanitäts-Anstalten erblicken, und ihr auf solcher

Grundlage auch die rechtmäßige Befugniß einräumen zur Erhaltung derselben sogenannte Kultussteuern einzutreiben.

Und in Wirklichkeit werden ja die Humanitäts-Anstalten, mit Ausnahme des Spitals, das eine Subvention genießt, nicht aus Gemeindemitteln erhalten.

Ein's ist's, das die Wiener israel. Kult.-Gemeinde zu Gunsten ihrer Mitglieder orthodoxer Richtung erhalten hat: das Rabbinat.

Welch' schreiendes Unrecht wäre es aber, wenn die orthodoxen Juden Wiens, die betreffs all' ihrer religiösen und kultuellen Bedürfnisse ohnehin auf sich selbst angewiesen sind, gezwungen würden, der sogenannten Kultus-Gemeinde auch in dem Falle Steuern zu leisten, so sie auch ihr Rabbinat selbst erhalten wollen.

Es ist daher mit vollster Zuversicht zu erwarten, daß die hohe Staatsbehörde der sich constituirenden aut. jüd. orthod. Gemeinde die Korporationsrechte nicht versagen wird, denn:

1. Haben die orthodoxen Juden Wiens keinen Augenblick aufgehört, im Besitze dieser Rechte zu sein, da sie sich noch auf jenem altjüdischen Boden befinden, auf dem den Israeliten Wiens seiner Zeit solche Rechte zugestanden wurden.

2. Haben sich circa 400 Rabbiner, die von hunderttausenden Israeliten als Interpreten und Organe des jüdischen Gesetzes anerkannt sind, dahin geäußert, daß die Wiener israel. Kultus-Gem. es war, welche durch Inaugurirung von antijüdischen Reformen den jüdischen Boden verlassen habe, und es mithin von jüd. relig. Standpunkte aus unstatthaft sei, derselben als Mitglied auch ferner anzugehören, oder ihr irgend eine Steuer zukommen zu lassen.

3. War der von der israel. Kultus-Gemeinde bisher geübte Steuerzwang ohnehin nie ein gerechtfertigter, nachdem erwähnte Gemeinde den ihr obliegenden Pflichten, den steuerzahlenden orthodoxen Mitgliedern gegenüber, wie bereits oben erwähnt wurde nie nachgekommen war. —

4. Wäre es ein mit den bestehenden Staatsgrundgesetzen unmöglich vereinbarer Gewissenszwang, wenn orthodoxe Juden angehalten würden, der hiesigen isr. Cultusgemeinde anzugehören oder Steuer zu entrichten, nachdem diese Gemeinde durch ihre liturgischen Beschlüsse als eine vom überlieferten Judenthume abgefallene zu betrachten ist.

Freilich! Wie die orthodoxe Judenheit auf den Ausspruch ihrer Rabbiner, stützt sich auch die Wiener Reformgemeinde mit ihren antijüdischen Bestrebungen auf die Synodal-Beschlüsse der Reformer; allein dieser Umstand läßt eben nur die Thatsache der innerhalb der Judenheit bestehenden tiefen Spaltung hervortreten, die auf so schroffen, so prinzipiell einschneidenden Gegensätzen beruht, daß man nur bei vollständiger Verkennung des Begriffes einer Religionsgemeinde für zwei so disparate Religionsbekenntnisse wie jüdische Orthodoxie und Reform, die Vereinigung zu Einer Religionsgemeinde anzustreben vermag.

Nun glaube ich die Feder für diesmal niederlegen zu können, um die ehrwürdigen Männer, die Stützen des heutigen Judenthums sprechen zu lassen. Die hohen Behörden werden das Gewicht dieser Urtheile hoffentlich um so eher würdigen, als hier die Stimme der religiösen Vertreter eines großen Theiles der europäischen Judenheit mächtig ertönt, in gerechter Entrüstung ob des an der jüdischen Religion von Seite — des Vorstandes der hiesigen Kultus-Gemeinde geübten Attentates. Und wenn gleich die überwiegende Mehrzahl der Israeliten hier theils der Reform stillschweigend sich angeschlossen, theils nicht die sittlich-moralische Kraft besitzt derselben überzeugungstreu und muthvoll entgegenzutreten, so wird die hohe Behörde denn doch wissen in welchem Lager das „wahre Judenthum" repräsentirt ist. Eine Majorität ist in religiösen Angelegenheiten überhaupt ohne Bedeutung, namentlich aber in den Groß- und Weltstädten, wo der nivellirende Geist die Massen mit sich fortreißt.

Konstatiren wir zum Schlusse noch einmal, daß der Vorstand der Wiener israel. Kultus-Gemeinde es war, welcher durch seine antijüdischen Reformbeschlüsse die Spaltung in der Gemeinde provozirt. Eine spätere gerechte Geschichte wird schonungslos ihr Verdict über jene Männer fällen, welche dieses Attentat gegen ihre eigene Religion verübt, und in eine große, friedliebende Gemeinde eine Brandfackel geworfen, wodurch der theure und kostbare Gemeinde-Frieden in unverantwortlicher Weise gestört wurde. Wir unsererseits hoffen, denselben wieder, und zwar — durch die Trennung zu finden.

Gott mit uns!

Wien, 21. Omer 5632 J. Z.

Salomon Spitzer.

Im Hinblicke auf die vom Vorstande der Wiener israel. Kultus-Gemeinde gefaßten Beschlüsse hinsichtlich der auf die Zukunft des jüdischen Volkes sich beziehenden Gebete, erklärt der Gefertigte auf die von Sr. Ehrwürden des Herrn Rabbiner Salomon Spitzer in Wien an ihn gestellte Anfrage nach seinem besten Wissen und Gewissen, daß derjenige Jude, welcher nicht an die einstige Ankunft eines persönlichen Messias aus der Nachkommenschaft Davids, an die Wiedervereinigung des jüdischen Volkes im heiligen Lande, und an die Wiederherstellung des in der Thora gebotenen Opfercultus glaubt, **als ein vom Judenthum abgefallener** zu betrachten ist, daß ferner **die Eliminirung oder Unterlassung der rituell eingeführten Rezitirung der auf die erwähnten Verheißungen sich beziehenden Gebetstellen einen Abfall vom Judenthume involvirt**, daß daher der gesetzestreue Jude mit Personen, die sich einer solchen Apostasie schuldig gemacht nicht in einem religiösen Gemeindeverbande **bleiben darf und kann**, und nach jüdischer Lehre jede Steuerleistung **an eine Religionsgemeinde**, deren Vertreter solche, **die göttlichen Verheißungen verleugnenden** Beschlüsse gefaßt und deren Institu-

tionen nicht auf der unerschütterlichen Basis des im **Schulchan-Aruch** kodifizirten Religionsgesetzes stehen, **verboten ist.**

A.

Adler Abr. Distr. Rabbiner in Aschaffenburg — D. *)
Adler Immanuel, Distr.-Rabbiner in Kitzingen — D.
Adler J. G., Distr.-Rabbiner in Burgpreppach — D.
Adler Alex, Bezirks-Rabbiner in Jankowácz — T. *
Adler Jacob, Rabbiner in Gyönk — T.
Adler Salomon, Rabbiner in Szerednye — T.
Alt Jacob, Bez.-Rabbiner in Parabuty — T.
Alt Laz., Rabb.-Verweser in Oedenburg — T.
Arnstein M., prov. Rabb.-Stellvertreter in Bartfeld — T.
Aßkunasy Joel, Rabbiner in Zloczow — C. *
Aßud. Ahron, Ober-Rabb. zu Schütt-Szerdahely — T.
Auerbach B. H. Dr., Rabbiner, | Rabbiner-Colleg.
G. Josaphat, Rabb.-Assessor, | zu Halberstadt
J. Lange, Rabb.-Assessor. | D.
Auerbach D. H., Rabbiner zu Dubna — R. *

B.

Babad Jos., Rabb. Tarnopol — C.
Babad Isaak, Religionsweiser Kaluß — C.
Babad S., Rabb. Trembowla — C.
Bamberger S. B., Distr.-Rabb. Würzburg — D.
Bamberger M. L., Dist.-Rabb. Kissingen — D.
Bamberger Simon, Rabb. Fischach. D.
Bamberger Sal., Stifts-Rabb. Sulzburg. D.
Barabtarle M. J., Rabb. Beldz-Besarabien. R. *
Beyern J., Bez.-Rabbiner in Sar. Groß-Potok — T.
Bein Nathan, Bez.-Rabbiner in Lemes — T.

*) D. bedeutet Deutschland, C. Cisleithanien, T. Transleitanien und R Rußland.

Berliner H., pens. Rabbiner in Berlichingen — D.
Berlinger M., Rabb. Braunsbach — D.
Bernfeld J. H., Rabbiner zu A. Irsa — nunmehr ac. in Debrecin T.
Berger Leopold, Bez.-Rabb. Vasvár — T.
Bik H. L., Rabbiner Mendziboz — R.
Billitzer A., Rabb. Szerencs — T.
Billitzer Js., Bez.-Rabbiner Nagy-Ida — T.
Bindiger Abr., Bez.-Rabb. Hanusfalva — T.
Blechmann A. S., Rabb. in Altkonstantino — R.
Blechmann Os., Ober-Rabbiner Kamnitzo-Podolsk — R.
Bleyer Joach., Rabbiner in T. Igor — T.
Blum Abr., Ober-Rabbiner in H. Mád — T.
Braun Sal., Bez.-Rabb. Putnock — T.
Breiner B., Bez.-Rabbiner, Sam. Löwinger, Rabb.-Assessor, E. Singer, Rabb.-Assessor, Rabb.-Collegium in Sárvár — T.
Breuer W., Bez.-Rabb. Tab — T.
Broda Mark., Rabb. Miava. T.
Büchler Aron, Bez.-Rabb. Jaßberény — T.
Büchler David, Ober-Rabb. Paßto — T.
Büchler Pink., Bez.-Rabb. Fülek — T.
Bürger Sam., Bezirks-Rabb. Mihalfo — T.

C.

Carlebach S. Dr., Rabbiner in Lübek — D.
Caro R., Rabbiner in Schrimm — D.
Caro S. J., Rabbiner in Zempelburg Wandsburg und Camin — D.
Cohn J. M., Rabb. Verweser Altona — D.

D.

Danzig M., Rabb. Wág-Wecse T.
Darlech M., Relig. Weiser Tyczyn — E.
Deutsch David, Ober-Rabb. B. Gyarmat — T.
Deutsch D., Rabb. Sohrau Schlesien — D.
Deutsch Isak Stadt und Bez.-Rabbiner in Rozenau T.
Deutsch Em., Rabb. Verbowza T.

Diamant M. Dr., Bez. Rabb. Losoncz — T.
Drechsler Sigm., Bez.-Rabb. Nagy-Vazsony T.
Dreyfuß, Bez.-Rabb. Sulzburg D.
Drimmer Sal, Rabbiner Skala — C.
Duschinsky B., Bez.-Rabb. Naméſto — T.

E.

Ehrenfeld Sam., Rabb. Szikßo — T.
Eichenstein E., Rabb. Zydaczow — C.
Eckfeld B., Bez. Rabb. Csúz — T.
Eisenberger B. P., Bez.-Rabb. Berczel — T.
Elkes L., Rabbiner Tykocin (Tiktin) — R.
Engel M. L., Rabb. Sassin — T.
Ennoch Dr., Provinzial-Rabbiner Fulda — D.
Epstein Moses, Rabbiner, Schwarza Rbz. Erfurt — D.
Epstein Ch. Ch., Rabb. Opatowski Radomsk. Gub. — R.

F.

Feilbogen Mos., Rabb. Straßnitz — C.
Felsker N. R., Kreis-Rabb. Rzeßow — C.
Fellner Joach, Kreis-Rabb. Belled — T.
Finkler H., Rabbiner Radoßyg — R.
Fischer G., Rabb. Stuhlweißenburg — T.
Fischer H., Rabb. Aßod — T.
Fischer Jac., Bez.-Rabb. Téth — T.
Fleischmann J., Bez.-Rabb. Zsambek — T.
Fonfeder S. B., Ober-Rabb. Tokaj. — T.
Frank S., Rabb. Kuttna — R.
Freimann Dr., Rabb. Ostrowo — D.
Fränkl W. Dr., Kreis-Rabbiner Witzenhausen — D.
Fränkl Ch., Bez.-Rabb. Wieliczka — C.
Fränkl, Rabb. Przeworsk — R. W. Poppers Rabb. Przeworsk — R.
Fränkl, Isr. Bez.-Rabb. Schattmandorf — T.
Freund Samuel, Rabb. Prag. C.
Freindl S., Rabbiner Staremiasto — C.
Fränkl Aron, Bez.-Rabb. Koßony — T.

Fried Aron, Ober-Rabb. Nordbihar. und Heid. (Bussermin.) T.
Fried Jacob N. M., Rabbiner Nyir. Megyes — T.
Fried Markus, Bez.-Rabb. Assanko — T.
Fried W., Rabb. Prerau — E.
Frieden P. L., Ober-Rabb. Komorn — T.
Frieden Mos., Rabbiner Chodziesen — D.
Friedländer A. M., Rabbiner Bolechow — T.
Friedländer Emanuel, Bez.-Rabb. Bur. S. Georgen — T.
Friedman Ignatz, Bez.-Rabb. Bihar. Nagy-Bajomam — T.
Friedman S., Ober-Rabb. Galantha — T.
Friedmann D. M., Rabbiner Czortkow — E.
Fromm, Rabbiner Bad Homburg — D.
Fuchs W., Rabb. Waag Szered — T.
Fürst Lazar, Ober-Rabb. Gyöngyös — T.

G.

Gelernter Jos., Rabbiner Jasienick — E.
Gelernter J. S., Rabbiner Kutty — E.
Gerynter Ch. L., Rabbiner Kalis — R.
Gesundheit Jac., Ober-Rabb. Warschau — R.
Ginsberg H., Bez.-Rabb. A. Megyes — T.
Glasner Ab., Ober-Rabb. Klausenburg — T.
Glück Em., Bez.-Rabb. Kemecs — T.
Glück Ign., Bez.-Rabb. Tolcsva — T.
Glück Ign., Ober-Rabb. Sajo S. Peter — T.
Glücksmann Ph., Bez.-Rabb. Tellcke — T.
Goitein E. M., Rabb. Högyeß — T.
Goldberger M., Ober-Rabb. Mezö-Tur — T.
Goldzieher M. H., Ober-Rabb. d. Sohler Com. — T.
Groß M., Religionsweiser Obertyn — E.
Großberg Jos., Rabb. Bellenyes — T.
Großfeld Os., Rabb. Dobromil — E.
Grünbaum Abr. Rabb. Langenthal — T.
Grünbaum, Rabb. Sillein T.
Grünhut Abr., Rabb. H. Mezö-Vásárhely — T.
Grünberger Aron, Bez.-Rabb. Nagy-Mihaly — T.
Gugenheimer Aron, Rabb. Aussie — E.

Gugenheimer Josef, Dr. Rabb. Kollin — C.
Gunzenhausen J. H., Rabb. Binswangen — D.
Guttmacher El., Ober-Rabb. Grätz. Prov. Posen — D.
Günzler S., Ober-Rabb. Ob. Visso — T.
Günz M., Bez.-Rabb. Czecze — T.

H.

Hager A. J., Rabb. Radutz, Bukowina.
Hager Isak, Rabb. Zoblotow — C.
Hager M., Groß-Rabb. Wiznitz.
Hahn Carl, Rabb. Gairing — T.
Handler M., Rabb. Heves — T.
Halberstamm Ch., Rabb. Neu Sandez.
Halberstamm Ch., Rabb. Sztropko — T.
Halberstam Sal., Rabb. Bukowsko.
Halpern D. H., Rabb. Rozwadow — C.
Hebenstreit Os., Rabb. Sokolow.
Heller J. S., Rabbinats-Verweser Budzanow.
Herzfeld M., Rabb. Szilas-Balhas — T.
Hirsch Raf. Sams., Rabb. d. isr. Rel.-Gem., Frankfurt a. M.
Hillesam J., Bez. Ob. Rabb. Meppel, Holland.
Hofmann M. D., Rabb. Ung. Brod — C.
Horowitz A., Rabb., Sendziszow — C.
Horowitz A. S., Rabb., Baranow — C.
Horowitz Abr. Ch., Rabb., Lisko — C.
Horowitz M., Kreis-Rabb., Stanislau — C.
Horowitz R., Rabb., Dembyca — C.
Horowitz Mos., Rabb., Rozwadow — C.
Horowitz Mos., Rabb., Pinsk — R.
Horowitz M., Ob.-Rabb., Sz. Somlyo — T.
Horowitz Leop., Rabb., Nagy-Banya — T.
Hirschfeld Jos., Bez.-Rabb., Bek. Csábá — T.
Horszowsky El., Rabb. Sedziszaw — C.

J.

Jolles Markus, Rabb., Pistyn — T.
Isaaksohn Dr. Jos., Ob.-Rabb., Filehne — D.

Jules Leop., Bez.-Rabb., Sebes — T.
Jungreis Anton, Ob.-Rabb., Tschenger — T.
Jungreis Nathan Ob.-Rabb., Tisza Füred — T.
Jungreis Philipp, Rabb.. Csécse — T.
Jungreis Samuel, Ob.-Rabb., Fehér-Gyarmat — T.

K.

Kahn, Dr. Rabb. Wiesbaden — D.
Kalisch S., Rabb. Ustrzyki — G.
Kalischer H., Rabb., Thorn — D.
Kaltmann J. H., Ober-Rabb., Vertes — T.
Klaczk, Ober-Rabbiner, Landau J. E., Ober-Prediger, Sakowitz Jos., Rabbiner, Cohn Jac., Rabb., zu Wilna.
Karpels A., Ober-Rabb., Görbö — T.
Katzburg J., Bez.-Rabbiner, B. lyok.
Katz J, Ober-Rabb., D Kreutz — T.
Keller Js., Distr.-Rabb., Nagy-Somkut — T.
Kell B. W., Rabb., Zmigrod — G.
Klein M., Bez.-Rabb., Sz. Cseh — T.
Klein Sal., Rabb., Zenta — T.
Kluger Os., Rabb., Grodek — G.
Kluger Jacob, Rabb., Sadowa-Wißnia — G.
Klein Jakob, Bez.-Rabb., Bilke T.
Kohn David, Rabb-Verw. Mattersdorf — T.
Kofler M., Rabb., Suczawa — G.
Kohn Jac., Bez.-Rabb., S. Onod. T.
Kohn Juda, Bez.-Rabb., Almosd. — T.
Kohn M., Bez.-Rabb. Peczel — T.
Kohlmann N., Bez.-Rabb., Csorna — T.
Koppstein S., Ob.-Rabb., Vörösvar — T.
Kornfeld Mos., Rabb. Verw., Kenderes — T.
Kraus S. Rabb., A. Regmetz — T.
Kristianpolsky M., Kreis-Rabb., Brody — G.
Kunstadt J., Rabb. N. Abony — T.
Kutna Aron, Bez.-Rabb., Totis — T.
Kuttna M., Rabb., M. Theresiopel — T.

L.

Landau M., Rabb. Burßtyn — C.
Landa L., Stadt-Rabb., Sodagura — C.
Landesberg J. A., Ob.-Rabb., Großwardein — T.
Langermann S. B., Rabb., Turka — C.
Löb, Dr. Rabb., Ichenhausen Rabb.-Verw. zu Augsburg.
Löffler Jos., Bez.-Rabb. Batórkeßy — T.
Lehmann Dr. M., Rabb., der Rel.-Gemeinde Mainz — D.
Löffler L., Bez.-Rabb., Szenitz — T.
Löwy J., Rabb., Trenschin — T.
Löwy M. L., Bez.-Rabb., Entrodam — T.
Löw Jeremias, Ober-Rabb., S. a. Uhely — T.
Löwinger M., Ober-Rabb., Milchdorf — T.
Löwy W., Rabb., Thös — T.
Löwy J., Bez.-Rabb., Sar-Bogard — T.
Lewi David, Rabb., Balta — R.
Leichtag A., Bez.-Rabb., Banffy Hunyad — T.
Lichtenstein A. L., Bez.-Rabb., Teßa-Beö — T.
Liebermann R., Ober-Rabb., M. Szalka — T.
Liebermann J. B., Rabb., Szina —
Lichtenstein B., Rabb., Gr. Kostlan — T.
Lieberles S., Bez.-Rabb., Bretten — D.
Lichtenstein H., Ober-Rabb., Kolomea — C.
Liepschitz Tobias, Bez.-Rabb., Brzesko — C.
Lippa Z., Bez.-Rabb., Vag-Uhely — T.
Lipschitz N., Ober-Rabb., Szantó — T.
Lipmann L., Rabb., Rozniatow — C.
Lipschitz A., Rabb., Wolf P., Religionsweiser, Wisnicz — C.
Lipschitz, Dr. Ober-Rabb., Maros-Vasarhelly — T.
Lock J., Bez.-Rabb., Nagy-Wegyer — T.

M.

Mannheimer H, Ober-Rabb., Unghvár — T.
Mandlbaum W., Ober-Rabb., Szátmár — T.
Margulis Sam., Rabb., Korolowka — R.
Mariles Js., Rabb., Ropczyce — C.
Marx Dr, Rabbiner d. orth. Gem. d. P. Starkenburg, Hessen-Darmstadt — D.

Margitta Jos., Rabb., Bih. Dioßeg — T.
Menzel Bernhard, Bez.-Rabb., Jóká — T.
Meisel E., Kreis-Rabb., Lomza.
Meizner J., Bez.-Rabb., Weinern Deva-Banya — T.
Moschin Isr., Kreis-Rabb., Schaporinsky J., Sub.-Rabb., Hirsch J., Rabb.-Assessor, Uman — R.
Müller A., Rabb., Brezowa — T.
Müller Nathan, Ober-Rabb., Szécsény — T.

N.

Nathan Sal., Bez.-Rabb., Hidalmas — T.
Neumann J. H., Ober-Rabb., Wradist — T.

O.

Ottensosser L., Rabb., Höchberg — D.

P.

Paneth M., Rabb., Déés — T.
Paneth S., Com.-Rabb., Tasnád — T.
Perls M., Com.-Rabb., Gr.-Karoly — T.
Picard E., Rabb., Randeg, Baden — D.
Pinalus S., Relig.-Weiser, Tysmenitz — C.
Plaut Ph., Bez.-Rabb., Gr.-Szrány — T.
Polak Jac., Rabb. Güssing T.
Pollak M., Rabb.
Wolf F., Rabb.-Assessor } Holleschau — C.
Pollak H., Rabb., Szaß-Regen — T.
Pollak H., Bez.-Rabb., Holics — T.
Popper Sal., Dr., Rabb., Czarnikau, Pr.-Posen — D.
Präger B., Kreis-Rabb., Wißnitz — C.
Pscherhofer M. M., Ob.-Rabb.,
Deutsch Sal., Rabb.-Assessor, } Frauenkirchen — T.

R.

Rabio El., Rabb., Chirow — C.
Rabbinowitz A., Rabbiner,
Windin M. L., Rabb.-Assessor,
Altschules Sam., Rabb.-Assessor, } Minsk — R.

Rakowsky L., Rabb., Plock — R.
Rappopart J., Kreis-Rabb., Tarnow — G.
Rappaport David, Rabb., M. Ostrowga — R.
Rehfisch S., Rabb., Kempen — D.
Reich J., Bez.-Rabb.. Baan — T.
Reichenfeld M. Bez.-Rabb., Janosháza — T.
Reich Kop., Bez.-Rabb., Szobotist — T.
Reinitz Abr., Rabb., Balkany — T.
Reinitz Sam., Bez.-Rabb., Galßets — T.
Rokeach M., Rabb., Boryslaw — G.
Rosenfeld B., Rabb., Gollub — D.
Rosenberg M., Rabb., Tarcal — T.
Rosenbaum M., Ob.-Rabb., S. Imre — T.
Rosenberg Sal., Rabb., Göncz — T.
Rosenbaum Gerson, Ob.-Rabb., Tallya — T.
Rosenberg Sam., Bez.-Rabb., Mitz-Csaba — T.
Rosenfeld M., Ob.-Rabb., Nadudvar — T.
Rosner L., Bez.-Rabb., Gyömörö — T.
Rosenberg Jos., Rabb., P.-Ladany — T.
Rosenbaum Sam., Ob.-Rabb., St. Georgen bei Preßburg — T.
Rosenfeld L., Rabb., Moseiska — G.
Rosenberg J. S. Rabb., Kopyczyna — G.
Rosenblum B. H., Ob.-Rabb., zu Gubern.-Peterkau — R.
Rosenblum El., Rabb., zu Stry — G.
Rothschild Sal., Rabb., Müllheim — D.
Roth Joh., Rabb., B.-Ujfallu — T.
Rotter J. H., Rabb. zu Gr.-Szent-Miklos, Banat — T.
Rubin M., Religions-Weiser zu Dolina — G.
Rubin M., Rabb., Baligrod — G.
Rubin M., Ob.-Rabb., Glogow — G.
Rubinstein Sal, Bez.-Rabb., Kis-Körös — T.

S.

Salzer Dr. Distr., Rabb., Schnaittach — D.
Samueli Jos., Ob.-Rabb., Szölös — T.
Sandor R., Rabb., Groß-Mihalfalva — T.
Sänger J., Rabb., Buttenwiesen — D.

Schachter B., Rabb., Bösing — T.
Schapire J. S., Rabb., Meseritz — R.
Schapiry H., Rabb., Jagielnika — C.
Szapira Sam., Rabb., Opole — R.
Schick Mos., Bez.-Rabb., Husst — T.
Schiff J., Rabb., Niebyleg — R.
Schlesinger M. H., Bez.-Rabb., S. Nagy-Falo — T.
Schlesinger Ph., Bez. Rabb., Groß-Tapolcsán — T.
Schlesinger S., Bez.-Rabb., F. Abrány.
Schmelkes Isr., Kreis-Rabb., Przemysl — C.
Schreiber B., Ober-Rabb., Preßburg.
Schreiber Simon, Ober.-Rabb. } in Krakau.
Jänner Abr. Sub.-Rabb. } in Krakau.
Greiwer A. M., Rabb. Assesor } in Krakau.
Schreiber J. P., Ob.-Rabb., H. Nánás — T.
Schön E., Bez.-Rabb., Rethe — T.
Schön M. B., Bez.-Rabb., Oesa — T.
Schönfeld A., Rab., Kuroma — T.
Sveiger, Rabb., Poroszlo — T.
Schwarz H., Rabb., Hürben — D.
Schwarzschild M., Kreis-Rabb., Schlüchtern — D.
Schwarzstein J., Rabb., Hahut — T.
Schwarzstein M. L., Bez.-Rabb. Simony — T.
Seidmann M., Rabb. Jezierzany — C.
Singer P., Rabb. v. Palota — T.
Schück S., Bez.-Rabb., Raczag — T.
Skutsch Distr., Rabb., Treuchtlingen — D.
Schück D., Rabb., Baranno — T.
Silberstein D. L., Rabb., Terebes — T.
Silbermann N. H., Rabb., Kant-Janosy — T.
Schwarz Abr., Ob.-Rabb., Beregszász — T.
Sokal J., Rabb. Mariampol — R.
Snyders J., Ob.-Rabb., Groß-Magendorf — T.
Sofer N., Rabb., Karlburg — T.
Sofer S., Bez.-Rabb., Hallás — T.
Spira S., Rabb., Lantzut — R.
Spira A., Bez.-Rabb., Homana — T.
Spitzer W., Bez.-Rabb., Adánd — T.

Spira S., Rabb., Hajdu-Dorogh — T.
Spira S., Rabb., Strzyzow — G.
Stauß J., Kreis-Rabb., Rotenburg a. d. Fulda — D.
Stein M., Rabb., Erdö- Sz. Gyöngy — T.
Steinhard B., Rabb., Alſo-Kubin — T.
Steiner Selig, Vice-Rabb., T-Ujlk — T.
Stern H., Rabb., Aliſtal — T.
Stern A. L., Rabb., Söök-Szelöcze — T.
Storch A., Rabb., Dukla — R.

T.

Tannenbaum F., Bez.-Rabb., Szendrö — T.
Tannenbaum J. B., Rabb., Mezö-Cſath — T.
Tannenbaum W., Rabb., Verpelet — T.
Tauber S. D., O.-Rabb., Semlin — T.
Tausky Ph., Rabb., Felegyhaza — T.
Tauber E., Rabb., Ottyma — G.
Tintner B. A., Rabb., Skalitz — T.
Teitelbaum L., Rabb., M. Teeſö — T.
Teitelbaum S. L., Rabb., M. Szigeth — T.
Teitelbaum M. J., Rabb., Zboro — T.
Teitelbaum Jak., Rabb. Bartfolva — T.
Teitelbaum S., Rabb., Gorlice und Bec — G.
Teller Ec., Rabb., Nyier-Mada T.
Thumim Abr., Rabb., Zalesczik — G.
Thumim Jak., Rabb., Tarmigrod — R.
Thumim M., Uorodenka G.
Thumim H., Rabb., Choroſtrow — G.
Thumim Js., Rabb., Snyatin und Krakowitz — G.
Trunk S., Rabb., Kutna — R.

U.

Ullmann David, Rabb., Lackenbach — T.
Ullmann Fr., Ob.-Rabb., Waitzen — T.
Ungar J., Ob.-Rabb., Paks — T.
Ungar M., Rabb., Jutroſchin — D.
Ungar Jak., Rabb., Szügyer und Petenyer-Bezirk — T.

V.

Vogel Nathan, Rabb., Uermény — T.

W.

Wagsahl J., Rabb., Frysztak — C.
Wald Mark., Ob.-Rabb., K. Helmecz — T.
Waldmann Jac., Rabb., Borsa — T.
Wallenstein M., Bez.-Rabb., Bezi — T
Waldler S., Rabb, Schönlanke — D.
Weinberger J., Ober-Rabb., Kleinwardein — T.
Weinberger H., Ober-Rabb., Margitta — T.
Weinberger P., Rabb., Felsö-Falu — T.
Weiß Joseph, Ober-Rabb., Erlau — T.
Weiße Jos., Bez.-Rabb., Waag-Neustadtl — T.
Weiß H., Bez.-Rabb., Szobranz — T.
Weiß Mark., Bez.-Rabb,, Waag-Bistritz — T.
Weiß Js., Rabb., Szolyva — T.
Weißkopf D. S., Distr.-Rabb., Wallerstein — D.
Weiß M., Rabb., M. Lapos. — T.
Weiß K., Bez.-Rabb., Szep Moldau — T.
Wetzlar M., Rabb., der Kreise Fritzlar und Melsüngen — in Gudensberg Pr. Hessen — D.
Wißmann L., Distr.-Rabb., Schwabach. — D.
Willheim Aron, Rabb., Koltha — T.
Winkler H., Rabb., Ujfehrto — T.
Wohlgemuth S. A., Rabb., Memel — D.
Wormser Sal. S. Dr. K. Bez.-Rabb., in Weilburg — D.
Wormser S., Distr.-Rabb., Gersfeld a. d. Rhän — D.
Wesel Ph., Bez.-Rabb. Torda — T.
Wolf Jos., Bez.-Rabb, Kalocsa — T.
Wolf B. M. Religionsweiser, Bochnia — C.
Wollmann J. J., Rabb., Plonsk — R.
Wollner Leop., Bez.-Rabb., Nytr. Zsambukret — T.

Z.

Zucker J. J., Rabb., Przedborz — R.
Zwebner Abr., Ober-Rabb., Kobersdorf — T.

Im Hinblicke auf die Reformbestrebungen neuerer Zeit in Hinsicht des öffentlichen Gottesdienstes, erklärt der Gefertigte auf die von Sr. Ehrwürden des Herrn Rabbiner Salomon Spitzer in Wien an ihn gestellte Anfrage, nach seinem besten Wissen und Gewissen, daß der Glaube an eine glorreiche Zukunft Israels und eventuell des gesammten Menschengeschlechtes, durch die einstige Ankunft des Messias aus der Nachkommenschaft Davids, die Wiedervereinigung Israels im heiligen Lande, den Wiederaufbau des Gottestempels in Jerusalem und Herstellung des in der Thora gebotenen Opferkultus, einen sehr wesentlichen Bestandtheil der mosaischen Glaubenslehre bildet, so daß ein Israelit, welcher an diese durch Moses und die andern Profeten gemachten göttlichen Verheißungen nicht glaubt, demjenigen gleich ist, der die Wahrheit und Göttlichkeit der Thora in Abrede stellt, und somit als den Boden des Judenthums verlassen und außerhalb demselben stehend zu betrachten sei; daß ferner es weder einer jüdischen Religionsbehörde noch einem Cultusvorstand gestattet sei, von jenen Gebetstücken, welche die Männer der großen Synagoge worunter mehrere Profeten, festgesetzt und angeordnet haben, weder beim leisen Beten der Gemeinde noch beim lauten Recitiren des Vorbeters, irgend etwas abzuändern, abzuschaffen, oder auszulassen, umsoweniger bei jenen Stellen, die auf den Messiasglauben sich beziehen, wo eine jede Auslassung oder Abänderung eine Leugnung des Messiasglauben involvirt; daß endlich der wahrhaft gläubige Israelit an einen Gottesdienst, wo dergleichen Einrichtungen stattgefunden, weder theilnehmen kann, noch darf, weshalb es auch ein nicht zurechtfertigender Gewissenszwang sein würde, wenn jene, denen schriftliche und mündliche Lehre als heilige, unantastbare Güter und die aus denselben resultirenden, in den Codices gesammelten und im historischen Judenthume wurzelnden Vorschriften und Anordnungen als Lebensgesetze gelten, gehalten sein sollten, zur Erhaltung und Förderung religionswidriger Zwecke Geldbeiträge zu leisten.

Leipnik, am 13. März 1872.

(L. S.) Moses Bloch,
Rabbiner.

Auf die von Sr. Ehrwürden Herrn Rabbiner Salomon Spitzer in Wien an mich gestellte Aufforderung, bezüglich dessen Haltung und Vorgehens in Wort und Schrift, den vom Vorstande der israelitischen Cultus-Gemeinde gefaßten Beschlüssen, hinsichtlich jener Gebete, welche auf die Zukunft des jüdischen Volkes Bezug nehmen, gegenüber, ein aus dem Religionsgesetze geschöpftes Urtheil abzugeben, erklärt der Gefertigte mit tiefster Wehmuth, aber nach bestem Wissen und Gewissen, daß die vom genannten ehrwürdigen Herrn Rabbiner in dem auf Bekämpfung dieses destructiven Verfahrens abzielenden, gehaltenen, in die Oeffentlichkeit gelangten Vortrage entwickelten Grundanschauungen, die davon abgeleiteten Pflichten und daraus gezogenen Consequenzen der jüdischen schriftlichen und traditionellen Religionslehre conform sind, daß derjenige Jude, welcher den Glauben an die einstige Ankunft eines persönlichen Messias aus dem Hause Davids, an die einstige Wiedervereinigung des jüdischen Volkes im heiligen Lande und an die einstige Restauration des Opferkultus desavouirt, als ein von den Fundamental-Principien des Judenthums Abgefallener zu betrachten ist; daß ferner die Eliminirung der rituell eingeführten Recitirung der auf die erwähnten Verheißungen sich beziehenden Gebetstellen eine solche folgenschwere Abrogation involvirt, und daß daher gesetzestreue Israeliten jede Solidarität mit einem solchen Gemeindeverbande, deren Vertreter, solche die göttliche Verheißung verleugnenden Beschlüsse gefaßt, entschieden zurückzuweisen und selbstständig religiöse Institutionen auf der Basis des im Schulchan Aruch codificirten Religionsgesetzes fußend zu errichten, religiös verpflichtet sind.

Bolesó, 18. März 1872.

N. H. Blumgrund,
Bezirks-Rabbiner.

Im Hinblicke auf die Reformbestrebungen neuerer Zeit hinsichtlich des öffentlichen jüdischen Gottesdienstes erklärt der Gefertigte auf die von Sr. Ehrwürden Herrn Rabbiner Saloman Spitzer in Wien an ihn gestellte Anfrage nach seinem besten Wissen und Gewissen, daß der Glaube an die gottverheißene glorreiche Zukunft Is-

raels, einschließlich der gesammten Menschheit, durch die einstige Ankunft des Messias aus der Nachkommenschaft Davids, die Reconstituirung Israels in seinem ihm stets heilig gewesenen und heilig bleibenden Lande, den Wiederaufbau des Gotteshauses in Jerusalem verbunden mit dem in der Thora gebotenen Opferkultus einen integrirenden Bestandtheil der mosaischen Glaubenslehre bilde, so daß derjenige Israelit, welcher an diese von Moses und andern Profeten ausgesprochenen göttlichen Verheißungen nicht glaubt, als ein von der mosaischen Religion Abfälliger zu betrachten sei; daß es ferner keiner jüdischen Religionsbehörde, um wie viel weniger einem jüdischen Cultusvorstande gestattet sei, eine Eliminirung oder Aenderung an den von den Männern der großen Synagoge für die jüdischen Glaubensbrüder festgesetzten Gebete, sei es beim leisen Beten der Gemeinde oder beim Recitiren des Vorbeters vorzunehmen, um so weniger bei jenen Gebetstellen, welche auf die Ankunft des Messias hindeuten; daß es endlich ein durch nichts zurechtfertigender Gewissenszwang ist, wenn der rechtgläubige und gesetzestreue Jude dazu verhalten werden sollte, einen Geldbeitrag zur Erhaltung eines Gottesdienstes leisten zu müssen, bei welchem Eliminirungen und Aenderungen an solchen Gebetstücken, die den Glauben an die Messias-Ankunft und den Wiederaufbau des heiligen Gotteshauses in Jerusalem verbunden mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Opfercultus bedingen, vorgenommen wurden.

Mähr.-Weißkirchen, den 18. März 1872.

Dr. M. Deutsch,
Rabbiner.

Vom Oberrabbinate des Sohler Comitates.

Angesichts der Reformen, welche getragen von den Flügeln eines vermeintlichen Zeitgeistes sich Wege in manche israel. Cultus-Gemeinde ebnen, und zu Beschlußfassungen Veranlassung geben, die in ihrer den Glauben Israels erschütternden Natur, jedes gläubige Gemüth mit der tiefsten Entrüstung und mit den empfindlichsten Schmerzgefühlen erfüllen; zu ähnlichen Beschlüssen in erster Reihe diejenigen gezählt werden müssen, in Folge derer aus unserer litur-

gischen Verfassung all' diejenigen Gebete gestrichen werden, welche auf die Zukunft des jüdischen Volkes, auf die einstige Wiederherstellung des Opfercultus in Jerusalem, auf die Ankunft eines persönlichen Messias aus dem Stamme Davids und auf Wiedervereinigung der jüdischen Nation im heiligen Lande Bezug haben, gegenüber all' diesen Beschlüssen, deren Seele eine Apostasie bildet, welche mit dem gänzlichen Abfalle vom Judenthume identisch ist, erklärt das gefertigte Ober-Rabbinat, auf die von verschiedenen Seiten an dasselbe gerichteten Anfragen, daß es keinem Juden gesetzlich gestattet sei, solchen Beschlüssen sich zu unterordnen, und mit den Förderern derselben, welche sich der Abtrünnigkeit vom väterlichen Glauben und des schändlichsten Verraths an unseren heiligsten Traditionen schuldig gemacht, in einem religiösen Gemeindeverbande zu bleiben und noch viel weniger durch irgend welche Steuerleistung, einem Vorgehen und Institutionen Vorschub zu leisten, welche den jüdischen Glaubenslehren zuwider laufen und nicht auf unsern Ritual-Codex genannt Schulchan Aruch gegründet sind.

Neusohl, am 8. März 1872.

M. A. Goldzieher.

Ung. Ostra.

Sr. Ehrwürden

Herrn Sal. Spitzer, Rabbiner, Wien.

In Ihrer geehrten Zuschrift vom 11. d. M. wünschen Sie bezüglich der jüdischen Zukunft, und der auf dieselbe sich beziehenden Gebete meine Meinung zu vernehmen. Nun habe ich, wie Sie wohl wissen mich niemals gescheut meiner religiösen Ueberzeugung, offen und frei Ausdruck zu geben, und werde ich daher auch in dieser religiösen Kapital-Frage, nach gutem Wissen und Gewissen Ihnen meine Meinung sagen, so wie ich sie aus unseren Religionsbüchern geschöpft, die stets Israel's Leucht- und Leitstern gewesen, und es immer noch für uns geblieben sind. Die tröstende Verheißung von der Wiedervereinigung des ganzen jüdischen Volkes im heiligen Lande unserer Väter, wird so oft und so nachdrücklich in unserer

Thora wiederholt, daß nur derjenige sie leugnen oder bezweifeln kann, der die Wahrhaftigkeit der Thora selbst als ein Gotteswort leugnet oder bezweifelt. Auch von der Wiedererrichtung des früheren Opferkultus, sind alle Profeten voll, und wir müßten diese Gottesmänner alle als Lügner stempeln, wollten wir in ihren so bestimmten Aussprüchen auch nur den geringsten Zweifel hegen. Daß aber diese Wiederherstellung und Wiedervereinigung unter einem Messias aus der Nachkommenschaft David's vor sich gehen wird, ist eine ebenso bestimmte göttliche Verheißung, welche nach dem Talmud und den späteren Religionslehrern in der Thora selbst niedergelegt, und von den Profeten nachdrücklich wiederholt wurde, so daß dieselbe zu einem festehenden unveränderlichen Glaubensartikel wurde, von dem der Ausspruch gilt „welcher Jude an diese Verheißungen nicht glaubt, oder auf deren Erfüllung nicht hofft, der macht sich eines Abfalles schuldig, denn er leugnet damit nicht nur die Worte der Profeten, sondern er leugnet auch die Thora und unsern großen Lehrer Moses." Ich verweise hier auf Maimonides in seinem Codex „Jad-Hachsaka" 4. Theil, Abschnitt Könige. Kap. 11.

Dieser ebenso große Gesetzes-Lehrer als freisinniger Denker verwahrt sich zugleich in nachfolgendem Kapitel gegen jede feindselige Zumuthung, als wären diese jüdisch-religiösen Hoffnungen geeignet der jüdischen Vaterlandsliebe irgend welchen Eintrag zu thun. Nie und niemals haben daher diese Verheissungen und Hoffnungen, so innig und fest auch das jüdische Leben mit derselben verwachsen war, unserer Liebe zum theuren Vaterlande und unserer Loyalität geschadet. Als daher die große Synode im Vereine mit den letzten Profeten unsere Gebete, und insbesondere die 18 Segenssprüche verfaßt, und sie zu beten jeden Juden verpflichtet haben, wurden auch die Gebete aufgenommen und bestimmt, welche auf die Zukunft des jüdischen Volkes sich beziehen, weil diese mit göttlichen Verheißungen und den jüdischen Hoffnungen, welche fest in seinem Glauben wurzeln genau übereinstimmen. Es wäre daher ein gröblicher Verstoß gegen die Spitzen unserer Glaubenslehren, so wie ein Attentat gegen das religiöse Gefühl der Gesetzestreuen, wollte man beschließen alle jene Gebete zu entfernen, welche auf jene Verheißungen Bezug haben. Ein solcher Beschluß wäre um so bedauernswerther, als dadurch leicht ein Zwiespalt in der Gemeinde entstehen könnte, dessen traurige Folgen und Consequenzen von großem Uebel sein müßten.

Hoffen wir von der Weisheit und dem religiösen Sinne des dortigen ehrſ. Vorſtandes, daß er es nicht bis zum Aeußerſten wird ankommen laſſen, und vielmehr beſtrebt ſein wird den Frieden zu erhalten. Dies die Meinung Ihres wahren Freundes

Aron S. Grieger,
Rabbiner.

Im Hinblicke auf die vom Vorſtande der Wiener iſrael. Kutusgemeinde gefaßten und realiſirten Beſchlüſſe hinſichtlich der auf die Zukunft des jüdiſchen Volkes ſich beziehenden Gebete, erklärt der Unterzeichnete auf die von Sr. Ehrw. des Herrn Rabbiner Salomon Spitzer in Wien an ihn geſtellte Anfrage, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, daß derjenige Jude, welcher nicht an die einſtige Ankunft eines perſönlichen Meſſias aus der Nachkommenſchaft David's, an die Wiedervereinigung des jüdiſchen Volkes im heiligen Lande, und an die Wiederherſtellung des in der Thora gebotenen Opferkultus glaubt, als ein die bibliſche und traditionelle Lehre des Judenthums Verleugnender zu betrachten iſt; daß ferner die Eliminirung oder Unterlaſſung der rituell eingeführten Recitirung der auf die erwähnten Verheißungen ſich beziehenden Gebetſtellen eine Verleugnung der Glaubensprinzipien des Judenthumes involvirt: daß daher der geſetzestreue Jude mit Perſonen, die ſich ſolcher Verleugnung ſchuldig gemacht nicht in einem religiöſen Gemeindeverbande bleiben darf, und nach jüdiſcher Vorſchrift jede Steuerleiſtung an eine Religionsgemeinde, die autonom ſolche, die göttlichen Verheißungen verleugnenden Beſchlüſſe ihrer ſelbſt gewählten Vertreter realiſirt, und deren Inſtitutionen nicht auf der unerſchütterlichen Baſis des im „Schulchan=Aruch" codificirten Religionsgeſetzes ſtehen, verboten iſt.

Berlin, 17. März 1872.

Dr. Iſr. Hildesheimer,
Rabbiner.

Ueber das von Seite Sr. Ehrwürden des Herrn Rabbiners Salomon Spitzer aus Wien an das gefertigte Rabbinatsamt zu Neutra gestellte Verlangen, bezüglich der vom Wiener israelitischen Kultusvorstande gefaßten Beschlüsse, die auf die Zukunft des jüdischen Volkes bezughabenden Gebetstellen zu streichen, resp. das laute Vorbeten und Recitiren derselben dem Cantor zu verbieten, sein rabbinisches Gutachten abzugeben; sieht sich der Gefertigte zu der Erklärung verpflichtet, daß im Allgemeinen derjenige Jude, der nicht an die einstige Ankunft eines persönlichen Messias aus der Nachkommenschaft David's, auf die Wiedervereinigung des jüdischen Volkes im heiligen Lande, und auf die Wiederherstellung des in der Thora gebotenen Opferkultus glaubt und hofft, als vom Judenthume ausgeschieden zu betrachten ist; daß das vom Wiener israel. Kultus, vorstande, durch die eingangserwähnten Beschlüsse verübte Attentat auf erwähnte Verheißungen einen Abfall vom Judenthume involvirt, daß daher jeder gesetzestreue Jude einem solchen Kultusgemeindeverbande, wo derartige anti-religiöse Beschlüsse gefaßt wurden, nicht nur nicht angehören und einverleibt werden kann und darf, sondern sogar jeder Kultussteuerbeitrag an eine Religionsgemeinde, deren Vertreter solche, die göttlichen Verheißungen verleugnende Beschlüsse fassen, und deren rligiöse Institutionen nicht auf der Basis des im „Schulchan-Aruch" codificirten Religionsgesetzes beruhen, als Selbstmord seiner Glaubenstreue und seiner religiösen Ueberzeugung ihm untersagt und verboten ist.

Neutra, 1. März 1872.

Das Ober-Rabbinat der aut. jüd.
orthod. Kultus-Gemeinde
Josef Hönig.

Sr. Ehrwürden
Herrn Salomon Spitzer Rabbiner in Wien.
Euer Ehrwürden!

In Folge der sehr bedauerlichen Vorgänge in Wien, wo nämlich nach langen, vorhergegangenen Debatten und öffentlichen Kundgebungen, daß angeblich ein Theil der Gemeindemitglieder den Glauben an die Ankunft des Meßias aus dem Stamme David's, wie er in der Thora angedeutet, von den Profeten verkündiget, den Männern der

großen Synagoge in den Benedictionen aufgenommen, von den spätern Verfassern der Gebete fast in allen derselben erwähnt, von den jüdischen Glaubenslehrern aller Zeiten als unverbrüchlicher Glaubenssatz gelehrt wird, nicht nur nicht mehr theile, sondern es auch nicht über sich bringen könne, die betreffenden Gebete zu verrichten — der Vorstand gegen das offenbare Gesetz und die klare Vorschrift die Emendirung und Streichung dieser Gebete insoferne angeordnet, daß es dem Vorbeter ferner nicht gestattet sei diese Gebete öffentlich zu recitiren. Ebenso hat derselbe und aus derselben Ursache auch diejenigen Gebetstücke, die Erwähnung des Opferkultus, mit der Hoffnung seiner, der profetischen Verheißung nach einstiger Wiederkehr enthalten von der öffentlichen Recitirung gestrichen, haben sich Ew. Ehrwürden als Lehrer und Interpret der jüdischen Glaubenslehre und Vorschrift zu erklären verpflichtet gefühlt:

Daß die Anordnung der Emendation vorschriftsmäßiger Gebete überhaupt schon unzuläßig und sündhaft sei, wenn sie aber einen der wichtigsten Theile der jüdischen Liturgie ausmachen, und nur mit dem Unglauben in die heiligsten Grundsätze und Lehren des Judenthums — wie im vorliegenden Falle — motivirt werden können und werden — der Verleugnung und dem Abfalle vom traditionellen Judenthume gleichkomme. Ferner da unsere Gebete fast allesammt auf der Basis der erwähnten Glaubenssätze und Verkündigungen beruhen, und von Männern der großen Synagoge eingerichtet, eben so die Vorschrift der Vorlesung der Thora an den Neumonden und Festtagen, wie überhaupt fast die ganze jüdische Gebetordnung und Gebetverrichtung, die der sabbatlichen, neumondlichen und feiertäglichen „Mußafgebete“ ausschließlich und ganz und gar auf die von dem Vorstande negirten und geleugneten Glaubenssätze und Lehren begründet sind, auch die beibehaltenen zur öffentlichen Verrichtung gestatteten Gebete in dieser willkürlichen sündhaften Verstümmelung, eben so den Abfall vom traditionellen Glauben der Väter, wie die gröbste Unwissenheit der jüdisch riligiösen Glaubensnormen und Gesetzesvorschriften konstatiren, da nach der Halacha (§ im Schulchan-Aruch), jedes nicht zur bestimmten Zeit verrichtete Gebet, auch später durch ein Anderes ersetzt werden kann, ausschließend des „Musaphgebetes“, weil wie unsere Weisen sich aussprechen: „Ist die Zeit der Darbringung eines Opfers vorüber, so ist dafür mehr kein Ersatz.“ Nach diesem Ausspruche also, ist Mußaphgebet und Opferkul=

tus identisch, resp. hat Ersteres ohne Letzteres keinen Sinn oder Anwendung und ist die Erwähnung der ersten 3 Benediktionen im „Schmone Eßre" des Mußafgebetes, ohne des eigentlichen Opferkultus mitauszusprechen, wie erwähnt, eine sinnlose Verstümmlung und verstoßt vielmehr gegen das 3. Gebot der X Gebote. Daher die glaubens- und gesetzestreuen Juden nicht nur verpflichtet seien aus dem Schoße einer solchen in bedauerlicher Weise von den Glaubenssätzen ihrer Vorfahren, von der Gesammtjudenheit sich trennenden Gemeinde auszuscheiden, sondern auch durch die bloße Steuerleistung zur Erhaltung eines solchen Kultus des Abfalls und der schnödesten Willkühr sich versündigen.

Diese Ihre Aussprüche werden von mancher Seite angegriffen und bezweifelt und ersuchten mich Ew. Ehrwürden Ihnen meine gutächtliche Meinung hierüber auszusprechen.

Ich erkläre hiemit feierlich nach bestem Wissen und Gewissen, daß alle Ihre vorstehenden Lehren und Weisungen genau, klar, unbestritten und unbestreitbar mit den Lehren, Gesetzen und Vorschriften des traditionellen Judenthums übereinstimmen und ertheile ich Ihren Erklärungen im Sinne unserer heiligen Vorschriften und Gesetze meine völlige Zustimmung.

Hochachtungsvoll

Eisenstadt, am 23. Adar I 5632 (März 1872.)

Salomon Kuttna,
Bezirks-Rabbiner.

Vom gefertigten Rabbinate wird hiermit nach bestem Wissen und Gewissen feierlichst erklärt, daß derjenige Jude, welcher an die, in der göttlichen Thora oft verheißene einstige Ankunft eines persönlichen Messias aus dem Stamme Davids, an den Wiederaufbau des heiligen Tempels zu Jerusalem und an die einstige Wiederherstellung des vorgeschriebenen Opferdienstes nicht glaubt als ein Negirer und Verleugner der heiligen Thora betrachtet wird; daß ferner unser tägliches Gebet wegen Wiederherstellung des Tempels, Errichtung des vormaligen Opferdienstes und Ankunft des Messias, von rein reli-

giöser Absicht geleitet ist, um die uns gebotenen Opfer und sonstigen zahlreichen Gebote, welche daran bedingt sind, und welche anzustreben die heiligste Gewissenspflicht der rechtgläubigen Judenheit ist, vollziehen zu können; — endlich, daß die Eliminirung oder Ausscheidung der diesbezüglichen Gebetstücke aus den von unseren seligen Vätern und Gesetzlehrern vorgeschriebenen, verfaßten und Jahrhunderte bestehenden Gebeten, beziehungsweise die Abrogation und Auslassung derer, bei der rituell eingeführten Recitirung des „Hochgebets" offenkundig ein Schisma verrathen, und einen Unglauben an der Wahrhaftigkeit und Heiligkeit der Thora bekunden, überhaupt daß, solche Intentionen den echt jüdischen Lehren, Glaubenssatzungen und Wünschen zuwiderlaufen; so kann und soll ein gesetzestreuer Jude nie in einem solchen Religionsverbande verbleiben, oder Vorschub leisten einer Gemeinde deren Institutionen von dem uns heiligen „Schulchan-Aruch" verboten sind.

Szigetvar, am 12. März 1872.

Emanuel Maislis,
Bezirks-Rabbiner.

Ist auch jeder wie immer geartete Angriff auf die Gewissensfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Menschen ein arges, strafwürdiges Vergehen an den Grundgesetzen der Sittlichkeit, so ist doch gar kein Bevormundungs- und Vergewaltigungsversuch so verwerflich und verdammenswerth, als derjenige, welcher die Knechtung des — religiösen Gewissens anstrebt, welcher ein Attentat auf das Gefühl der Achtung und Verehrung für die Lehren und Ueberlieferungen des Glaubens, und somit auf das edelste und heiligste Gefühl der Menschenbrust, involvirt. Ein solches himmelschreiendes Verbrechen hat sich in jüngster Zeit der Vorstand der jüdischen Cultusgemeinde in Wien zu Schulden kommen lassen. Er hat es gewagt, gegen die übliche Recitirung der von der jüdischen ecclesia majora vor Jahrtausenden festgestellten Messias- und Erlösungsgebete Front zu machen, und dieselbe aus ureigener Machtvollkommenheit wegzudecretiren, und hat also, indem er in der lithurgischen Agenda und dem synagogalen Ritus eine Reform eingeführt, die der

religiösen Ueberzeugung vieler Gemeingegenossen Hohn spricht und deren Gefühle in schnödester und empörendster Weise verletzt, einen Act des flagrantesten Gewissensterrorismus vollbracht, der wohlgeeignet ist, jeden rechtlich denkenden sittlich fühlenden und die Freiheit des Gewissens schätzenden Juden, das fernere Verbleiben in dem Verbande der Wiener jüdischen Cultusgemeinde entschieden und gründlich zu verleiden.

Doch der erwähnte Vorstand hat durch den gegen die Messias- und Erlösungsgebete ausgeführten kühnen Coup eines der obersten, den Lebensnerv und den Tragbalken unserer Religion bildenden Cardinalprinzipien öffentlich verleugnet, und seinen inneren Abfall vom Väterglauben unzweideutig bekundet. Und das ist nicht nur Etwas, was dem gläubigen gewissenhaften Juden alle religiöse Solidarität mit der Wiener Cultusgemeinde zur Last macht und zum Austritte aus derselben die Berechtigung verleiht, sondern auch Etwas, was dem Juden nachdrücklichst gebietet und zur strengsten Pflicht macht, aus dem Verbande dieser Gemeinde ein- für allemal zu scheiden und jede wie immer Namen habende Beziehung zu derselben vollständig abzubrechen. Wem die väterliche Religion noch nicht ganz gleichgiltig und werthlos geworden, wem noch jüdisches Blut in den Adern rollt, wer nicht gegen das höchste Diktat der Religion sündigen nnd die hochheiligsten Gesetze des Judenthums mit Füssen treten, oder mit einem Worte, nicht zum feilen Verräther an Stamm und Glauben werden will, der darf zu der jüdischen Cultusgemeinde Wien's weder in cultuell- ritueller noch in gemeindlich - administrativer Hinsicht in irgend welcher Relation stehen! An die glaubenstreuen Juden in Wien ergeht der mahnende Gottesruf: „sondert euch ab von dieser Gemeinde!"

Maros Vásárhely, im Monate Ijar, 5632.

Dr. Lipschitz
Oberrabbiner.

